

13.05.2013

Kleine Anfrage 1230

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen – Welche Auswirkungen haben die Neuregelungen für eine verantwortungsvolle und gute Unternehmensführung sowie Kontrolle für die Landesbeteiligungen?

Im Jahr 2002 hat die damalige Bundesregierung den von einer Regierungskommission erarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgelegt, an dessen Einhaltung sich seitdem alle börsennotierten deutschen Unternehmen gebunden fühlen. Es wird mit dem Kodex das Ziel verfolgt, die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung für nationale wie internationale Investoren transparent zu machen, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Der Kodex regelt dabei nicht alle Einzelheiten im Detail, sondern gibt einen Rahmen vor, in dem sich die Unternehmen bewegen können. Es wird empfohlen, dass auch nicht börsennotierte Unternehmen diese Regelungen auf rein freiwilliger Basis beachten.

In der Folgezeit sind die im DCGK notierten Regelungen auch für öffentliche Gesellschaften von besonderem Interesse geworden, zumal diese oftmals an anderen Kriterien gemessen werden als Privatunternehmen. So haben in den vergangenen Jahren bereits der Bund, aber auch etliche Städte in Nordrhein-Westfalen für Unternehmen mit ihrer jeweiligen Beteiligung einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) eingeführt und damit allgemein sichtbar festgeschrieben, was für sie eine gute öffentliche Unternehmensführung bis hin zu ethischen Verhaltensweisen der Führungen von Unternehmen und Organisationen ausmacht. Bei den Großstädten unseres Landes sind beispielsweise Köln, Bonn, Düsseldorf oder Essen zu nennen, die zum Teil über eine erhebliche Anzahl und gewichtige Volumina kommunaler Beteiligungen an großen öffentlichen Unternehmen verfügen.

Es ist der Umstand ausdrücklich zu begrüßen, dass sich nun auch das Land Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu mehr Transparenz, Anforderungsgerechtigkeit sowie Kontrolle aufgemacht und einen PCGK vorgelegt hat.

In Zeiten eines wachsenden Partizipationsbedürfnisses auf Seiten der Bürgerschaft bei den Entscheidungen von Politik und öffentlicher Hand ist es zeitgemäß und dringend geboten, dass endlich verbindliche Rahmenvorgaben bei der Leitung, Steuerung und Überwachung

Datum des Originals: 11.05.2013/Ausgegeben: 13.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von Unternehmen mit Landesbeteiligung festgelegt werden, auch umso das Vertrauen in Institutionen zurückzugewinnen und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer zu gestalten – liegen doch bei öffentlichen Unternehmen im weitesten Sinne die Eigentümerrechte sogar eigentlich direkt beim Steuerzahler und Bürger.

Auch die Vereinigung der Aufsichtsräte in Deutschland e. V. (VARD) hat unlängst für ihre Mitglieder als Leitbild die VARD-Berufungsgrundsätze für den Aufsichtsrat in Deutschland formuliert.

Konkret werden in Corporate Governance Codices Anforderungen an die Besetzung von Überwachungsorganen formuliert, die beispielsweise dort regeln, wie viele kontrollierende Mandate eine Einzelperson insgesamt wahrnehmen darf. Auch werden sinnvolle fachliche Qualifikationsvoraussetzungen oder zeitliche Verfügbarkeiten seitens der Aufsichtsräte sowie die Unabhängigkeit der jeweiligen Personen definiert.

Vor dem Hintergrund komplexer Entscheidungen in finanziellen Größenordnungen, die bei einem Landesbetrieb Milliardengrößenordnungen betreffen können, ist es für Nordrhein-Westfalen von erheblicher Bedeutung, zukünftig besonderes Augenmerk darauf zu legen, welche Persönlichkeiten Leitungs- wie Überwachungsfunktion in landeseigenen Betrieben übernehmen. Für das Parlament ist es daher nach Verabschiedung des PCGK von hohem Interesse zu erfahren, welche Auswirkungen die Neuregelungen für eine verantwortungsvolle und gute Unternehmensführung sowie Kontrolle für die Landesbeteiligungen aus Sicht der den Kodex initiiert habenden Landesregierung konkret zu erwarten sind.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Namentlich welche einzelnen öffentlichen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen des Landes Nordrhein-Westfalen werden enumerativ von den Neuregelungen des PCGK erfasst? (bitte Auflistung beifügen)
2. An jeweils welchen konkreten Stellen kommt es durch den neuen PCGK nun in der Folge zu personellen Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Aufgabenwahrnehmung in den öffentlichen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen des Landes Nordrhein-Westfalen?
3. Bis zu welchem Zielzeitpunkt hat sich die Landesregierung vorgenommen, sowohl die notwendige Überprüfung aller öffentlichen Beteiligungen auf Einhaltung des neuen PCGK als auch die gegebenenfalls aus den dann festgestellten Inkompatibilitäten resultierenden Veränderungen bei Positionsbesetzungen vorgenommen zu haben?
4. Bei jeweils welchen Kapiteln hat sich die Landesregierung bei der Erstellung des neuen PCGK an den einschlägigen Normen sowohl des DCGK als auch den Berufungsgrundsätzen für den Aufsichtsrat der Vereinigung der Aufsichtsräte in Deutschland e. V. (VARD) oder vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer orientiert?
5. An jeweils welchen einzelnen Stellen des neuen PCGK sind seitens der Landesregierung andere Regelungen als im DCGK oder bei VARD unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe getroffen worden?

Ralf Witzel